

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.1980

Geschäftszahl

2228/78

Rechtssatz

Durch die Raumordnungsnovelle 1973 (LGBl Nr 126/1972) wurde bewirkt, daß ZUNÄCHST über ein vorliegendes Ausnahmeersuchen im Sinne des § 19 Abs 3 S1bg ROG 1968 rechtskräftig abzusprechen ist, bevor die Entscheidung über das betreffende Ansuchen um Baubewilligung bzw Bauplatzerklärung zu ergehen hat. In dem vom Baubewilligungsverfahren abgewanderten Verfahren haben die antragstellenden Grundeigentümer Parteistellung. Erheben daher die Grundeigentümer gegen die bescheidmäßige Ablehnung einer Ausnahmebewilligung durch die Gemeindevertretung (nach Ergehen der aufsichtsbehördlichen Erledigung) Vorstellung an die Landesregierung, so hat diese auf das Vorbringen meritorisch einzugehen und kann sogar auf Grund neuer Überlegungen vom ursprünglich eingenommenen Standpunkt abgehen. Keine Bindungswirkung für die Landesregierung, da im Verfahren zur Genehmigung der Bewilligung einer zunächst von der Gemeinde erteilten Ausnahmebewilligung nur die Gemeinde und nicht auch die antragstellenden Grundeigentümer Parteistellung haben, die den letzteren aber im Vorstellungsverfahren gegen den letztlich abweisenden Bescheid der Gemeinde zusteht (Hinweis E 14.3.1979, 1213/77).